

Anlage 1.2

Praxisbesonderheiten

Bereich Heilmittel

(von Amts wegen zu berücksichtigen, vorabzugsfähig)

Die bundesweiten besonderen Verordnungsbedarfe nach Anhang 1 zur Anlage 2 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.